

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2023 12:22
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 10/2023: 26 Entscheidungen online - mal wieder Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 14.05.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über die in den beiden letzten Wochen auf der Homepage eingestellten 26 Entscheidungen. Der Schwerpunkt lag wieder bei der StPO. Es handelt sich um folgende Entscheidungen:

OWi

Verwerfungsurteil, Rechtsbeschwerde, Begründung, Bescheidung Entbindungsantrag, Urteilgründe OLG Brandenburg, Beschl. v. 06.04.2023 – 2 ORbs 54/23

1. Die Rüge, das Gericht habe zu Unrecht ein Entbindungsantrag des Betroffenen abgelehnt, muss sich grundsätzlich auch dazu zu verhalten, dass der Vertreter, der den Entpflichtungsantrag gestellt hat, auch insoweit Vertretungsvollmacht hatte.
2. Das Amtsgericht muss entweder in seinem in der Hauptverhandlung ergangenen Beschluss oder in den Urteilsgründen darlegen, warum es den Antrag des Betroffenen auf Entbindung ablehnt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7778.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Einspruch, elektronisches Dokument OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.03.2023 – 2 ORbs 35 Ss 125/23

Die Formvorschriften der §§ 110c Satz 1 OWiG, 32d Satz 2 StPO gelten nicht für die Einlegung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid. Der Einspruch kann daher von einem Rechtsanwalt auch mittels Telefax eingereicht werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7765.htm

OWi

Elektronisches Gerät, Umlagern, Benutzen OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.04.2023 - 1 ORbs 33 Ss 151/23

Der Führer eines Kraftfahrzeugs verstößt auch dann nicht gegen § 23 Abs. 1a StVO, wenn er während der Fahrt ein Smartphone, mit dem er gerade ein Gespräch über eine Bluetooth-Freisprecheinrichtung des Fahrzeugs führt, ausschließlich zu dem Zweck aufnimmt, um es - etwa zum Schutz vor Beschädigungen - umzulagern.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7759.htm

OWi

**Wiedereinsetzung, Lauf der Verjährungsfrist, Verwerfung des Einspruchs, Urteilsbegründung, Entschuldigung
BayObLG, Beschl. v. 28.03.2023 - 202 ObOWi 314/23**

1. Eine gegen die Versäumung der Einspruchsfrist bewilligte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat zur Folge, dass die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.
2. Für eine im Sinne des § 74 Abs. 2 OWiG hinreichende Entschuldigung des Betroffenen ist es ausreichend, dass er schlüssig Umstände vorträgt, die ihm die Teilnahme an der Hauptverhandlung unzumutbar machen; eine Nachweispflicht trifft den Betroffenen nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7760.htm

OWi

**Betrieb einer Drohne, Überfliegen Menschenansammlung, Kennzeichnungspflicht, Überfliegen geschützter Bereiche
AG Schwerin, Urt. v. 05.04.2023 - 113 Js 799/23 OWi**

Zu OWi-Verstößen in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Drohne, u.a. Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht, zu nahes Fliegen an einer Bundesfernstraße, Bundeswasserstraße, Bahnanlage und Überfliegen einer Menschenansammlung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7761.htm

StPO

**Anforderungen, Verfahrensrüge, Verstoß gegen Hinweispflicht
KG, Besch. v. 05.04.2023 -4 ORs 17/23 – 161 Ss 30/23**

Zur Geltendmachung eines Verstoßes gegen § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO bedarf es auch des Vortrags, inwieweit der Hinweis für die genügende Verteidigung des Angeklagten erforderlich war, wenn sich dies nicht von selbst versteht. Deshalb ist in ausreichender Weise vorzutragen, warum der Angeklagte durch das Unterlassen des Hinweises in seiner Verteidigung beschränkt war und wie er sein Verteidigungsverhalten nach erfolgtem Hinweis anders hätte einrichten können.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7777.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Pflichtverteidigerwechsel, Verfahrensfehler, Anhörung des Beschuldigten
LG Gera, Beschl. v. 18.04.2023 - 11 Qs 70/23**

Lässt sich nicht feststellen, dass der Schreiben, mit dem dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Auswahl eines Pflichtverteidigers binnen einer Frist zu äußern, dem Beschuldigten zugegangen ist, ist, wenn sich für den Beschuldigten ein Pflichtverteidiger meldet, dieser beizuordnen und ein ggf. zwischenzeitlicher bestellter anderer Pflichtverteidiger zu entpflichten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7776.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Rechtsmittel, Bestellung, Rechtsmittel des Verteidigers
LG Zweibrücken, Beschl. v. 27.04.2023 - 1 Qs 27/23**

Ein Wahlverteidiger ist durch seine (von Amts wegen erfolgte) Beiordnung zum Pflichtverteidiger nicht beschwert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7775.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Rechtsmittel, Aufhebung Bestellung, Rechtsmittel des Verteidigers OLG Celle, Beschl. v. 27.03.2023 - 3 Ws 37/23

Auch nach Inkrafttreten der Vorschriften § 143 Abs. 3 StPO ist die Aufhebung der Bestellung als Pflichtverteidiger durch diesen selbst grundsätzlich nicht anfechtbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7774.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Unfähigkeit der Selbstverteidigung, nicht hinreichend sprachkundiger Beschuldiger, Dolmetscher LG Stuttgart, Beschl. v. 27.04.2023 - 9 Qs 23/23

Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers wird bei einem nicht hinreichend sprachkundigen Angeklagten nicht bereits deshalb entbehrlich, wenn die sich aus den Sprachschwierigkeiten ergebenden Einschränkungen seiner Verteidigungsmöglichkeiten durch die Hinzuziehung eines Dolmetschers „abgemildert“ werden. Vielmehr kann in solchen Fällen nur dann von der Verteidigerbestellung abgesehen werden, wenn die Einschränkungen durch den Dolmetscher völlig ausgeglichen werden, was bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage fraglich sein kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7773.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Unfähigkeit der Selbstverteidigung, Einstellung nach § 154f StPO, Betreuung LG Stade, Beschl. v. 25.04.2023 - 302 Qs 2550 Js 53673/22 (15/23)

1. Insbesondere bei einem unter Betreuung mit dem „Aufgabenkreis Vertretung gegenüber Behörden“ stehenden Angeklagten ist regelmäßig von einer Einschränkung der Verteidigungsfähigkeit auszugehen, so dass ein Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 2 StPO zu bestellen ist.
2. Gegen die Bestellung der Pflichtverteidigerin spricht nicht der Umstand, dass das Verfahren zum Zeitpunkt der Entscheidung nach § 154f StPO eingestellt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7772.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Strafvollstreckungsverfahren, Erledigung der Unterbringung OLG Celle, Beschl. v. 20.03.2023 - 2 Ws 116/23

Die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren zur Erledigung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist regelmäßig in entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO erforderlich, wenn die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wegen fehlender Erfolgsaussicht trotz Fortbestehens des Therapiewillens des Unterbrachten gem. § 67d Abs. 5 StGB für erledigt erklärt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7771.htm

StPO

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Verhältnismäßigkeit, Zeitablauf LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 13.03.2023 - 5/3 Qs 8/23

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist im Regelfall nach Ablauf von 6 Monaten unverhältnismäßig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7769.htm

StPO

Durchsuchung, Durchsicht, Speichermedien, lange Dauer AG Hamburg, Beschl. v. 30.03.2023 - 162 Gs 2237/21

Zur Rechtswidrigkeit der Fortdauer einer Durchsuchung wegen der von den Ermittlungsbehörden angekündigten Zeitdauer für die Beendigung der Durchsicht von Speichermedien.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7762.htm

StPO

**Besetzung des Gerichts, Hilfsschöffen, Verhinderung von Schöffen, Entscheidung des Vorsitzenden
LG Arnsberg, Beschl. v. 26.04.2023 - II-2 KLS-412 Js 717/22-4/23**

Nicht jeder Fehler bei der Heranziehung von Hilfsschöffen kann mit der Besetzungsrüge erfolgreich geltend gemacht werden. Fehlt jedoch eine Entscheidung des Vorsitzenden über die Heranziehung oder Verhinderung eines Schöffen vollständig, handelt es um einen erheblichen Fehler, da das dem Vorsitzenden insoweit zustehende Ermessen nicht ausgeübt wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7757.htm

StPO

**Schöffe, Umzug, fehlende Umzugsmeldung, Ordnungsgeld
OLG Brandenburg, Beschl. v. 06.03.2023 – 1 Ws 111/22**

§ 56 Abs. 1 GVG dient ausschließlich der Sicherung der Hauptverhandlung dient. Entsprechend können „Obliegenheiten“, deren sich der Schöffe „in anderer Weise entzieht“ nur solche sein, die das Hauptverfahren sichern.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7758.htm

StGB/Nebengebiete

**Widerstand, Vollstreckungsbeamte, Zufahren auf Politessen, Anhalteanordnung
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.03.2023 – 1 ORs 35 Ss 57/23**

1. Da die schriftlichen Urteilsgründe eine Einheit bilden, können auch in der Beweiswürdigung wiedergegebene und als glaubhaft bewertete Angaben eines Zeugen, welche das Gericht seinen Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen ersichtlich vollumfänglich zugrunde legt, für die revisionsrechtliche Prüfung herangezogen werden, ob die Feststellungen den Schuldspruch tragen.
2. Widersetzt sich der Täter der von einer Angehörigen des Gemeindevollzugsdienstes getroffenen Anhalteanordnung ("Stopp, Halt!"), welche diese in Erfüllung ihrer Aufgabe, das Abschleppen eines in einer Brandschutzzone verbotswidrig abgestellten Fahrzeugs im Wege der Ersatzvornahme zu veranlassen und die Verantwortlichkeit für den dieser Maßnahme zugrundeliegenden Verkehrsverstoß vor Ort zu klären, in der Weise, dass er auf diese mit dem Pkw zufährt, so dass die Amtsträgerin entsprechend der Absicht des Täters zur Seite springen muss, um nicht vom Fahrzeug erfasst zu werden, leistet er bei der von dieser i.S.v. § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig getroffenen Anordnung unter Einsatz materieller Zwangsmittel Widerstand (§ 113 Abs. 1 StGB), wobei er mit dem Pkw – unter Berücksichtigung der konkreten Art dessen Verwendung – ein anderes gefährliches Werkzeug i.S.v. § 113 Abs. 2 Ziff. 1 StGB mit sich führt; gleichzeitig (§ 52 StGB) greift er die Amtsträgerin i.S.v. § 114 Abs. 1 StGB tätlich an. Für die Beurteilung der Diensthandlung als rechtmäßig ist unerheblich, dass der Täter durch das Wegfahren mit dem verbotswidrig abgestellten Pkw den ordnungswidrigen Zustand selbst beseitigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7770.htm

Gebühren

**Erstreckung nach altem Recht, Einziehung, Tätigkeiten des Rechtsanwalts, Vortrag
LG Detmold, Beschl. v. 21.02.2023 – 23 Qs 121/22**

1. § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG bezweckt bei Verfahrensverbindungen eine Erstreckung der Gebührengewährung für frühere Anwaltstätigkeiten nach § 48 Abs. 6 Satz 1 RVG gerade nicht automatisch und ausnahmslos, sondern nur aufgrund einer im Einzelfall orientierten

Ermessensentscheidung. Das betrifft etwa frühere anwaltliche Tätigkeiten in Verfahren, in denen bei getrennter Durchführung keine Verteidigerbestellung erfolgt wäre. Denn eine Verbindung/Abtrennung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft hat eine andere Bedeutung und ein anderes Gewicht als eine solche durch das Gericht erfolgte Entscheidung.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Entscheidung die alte Fassung des § 48 RVG betrifft.
3. Bei der Gebühr nach Nr. 4142 handelt es sich um eine besondere, als Wertgebühr ausgestaltete Verfahrensgebühr. Sie entsteht zusätzlich für Tätigkeiten des Rechtsanwalts bei Einziehung oder verwandten Maßnahmen. Allein dass der Verteidiger "bei einer Verständigung im HVT vor dem AG Lemgo auch die Einziehungsposition der Anklageschrift für seinen Mandanten verstärkt im rechtlichen Auge hatte" und "über gestaltete Verfahrenseinstellungen natürlich um die Reduzierung des Wertansatzes weiß", reicht nicht für die Annahme einer beratenden Tätigkeit im Sinne der Gebührenentstehung nach Nr. 4142 VV RVG aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7780.htm

Gebühren

**Verfahrensgebühr, Amtsgericht, § 111a-Verfahren
AG Linz, Beschl. v. 22.03.2023 - 3 Cs 2080 Js 32837/22**

Zur Bemessung der amtsgerichtlichen Verfahrensgebühr in einem straßenverkehrsrechtlichen Verfahren, in dem der Verteidiger im § 111a-Verfahren tätig geworden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7779.htm

Gebühren

**Pflichtverteidiger, Hafttermin, Grundgebühr, Verfahrensgebühr, Terminsgebühr
LG Frankenthal (Pfalz), Beschl. v. 27.04.2023 - 1 Qs 76/23**

1. Grundgebühr und Verfahrensgebühr entstehen nach den Änderungen durch das 2. KostRModG immer nebeneinander.
2. Voraussetzung für das Entstehen der Post- und Telekommunikationsdienstleistungenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG ist, dass überhaupt entsprechende Entgelte angefallen sind, was bei einer mündlichen Beratung bzw. Besprechung nicht der Fall ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7764.htm

Gebühren

**Zeugenbeistand, Abrechnung der Tätigkeiten, Einzeltätigkeit
LG Duisburg, Beschl. v. 22.02.2022 - 31 Qs 9/22, 31 Qs 10/22 und 31 Qs 11/22**

Der Zeugenbeistand rechnet seine Tätigkeit nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG als Einzeltätigkeit ab.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7763.htm

Klimaaktivisten

**Klima, Widerstand, Vollstreckungsbeamte, Ankleben, leicht lösbare Verbindung
LG Berlin, Beschl. v. 20.04.2023 – 503 Qs 2/23**

Das Ankleben stellt keine Gewalt i.S.v. § 113 StGB dar, wenn sich die Verbindung ohne Gewaltanwendung wieder lösen lässt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7768.htm

Klimaaktivisten

**Klimaaktivist, Straßenschilder besteigen, Nötigung, Verwerflichkeit, Abwägung
LG Bremen, Beschl. v. 22.06.2021 – 2 Qs 213/21**

Im Rahmen der Abwägung der Verwerflichkeit verkehrsbehindernder Maßnahmen von Klimaaktivisten ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des "Versammlungsortes" und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7767.htm

Klimaaktivisten

Klimaaktivist, Straßenschilder besteigen, Verkehrsbehinderung, Nötigung, Verwerflichkeit, Abwägung AG Bremen, Beschl. v. 18.05.2021 – 92b Gs 448/21 (225 Js 25762/21)

Bei der vorzunehmenden Gesamtbewertung des Geschehens und der Frage, ob die Tathandlung von Klimaaktivisten als verwerflich i.S. des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen ist, ist die soziale Gewichtigkeit des Blockadeanliegens ausschlaggebend. Dabei ist nicht jede Gewaltanwendung, die darauf ausgelegt ist, die Bewegungsfreiheit Dritter zu beeinträchtigen, als verwerflich anzusehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7766.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind inzwischen als sog. **Mänglexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mänglexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom

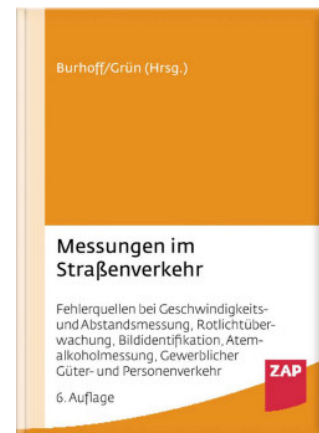
Verlag.

Zu den [Rezensionen](#) geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum [Bestellformular geht es hier](#). Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf der Homepage möglich](#). Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de